

0088 E

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei – G Sen –

Verhinderung von Interessenkollisionen bei Aufsichtsratsmitgliedern

Rote Nummern: 0088 B, 0088 D

Vorgang: 27. Sitzung des Hauptausschusses am 12. Dezember 2012
TOP 4: Liegenschaftsfonds Berlin - Möglichkeit/ Ausschluss der
Beteiligung von Aufsichtsratsmitgliedern an Bieterverfahren
(Bericht SenFin - I B - vom 28.11.12)

32. Sitzung des Hauptausschusses am 20. März 2013
TOP 5: Verhinderung von Interessenkollisionen bei Aufsichtsrats-
mitglieder in grundstücksverkaufenden Anstalten und Körperschaf-
ten des öffentlichen Rechts
(Bericht SenFin - I A – vom 22.02.2013)

Der Hauptausschuss hat in der o.g. Sitzung am 20. März 2013 Folgendes beschlos-
sen:

„SenFin wird gebeten, dem Hauptausschuss zur Sitzung am 15. Mai 2013 zu er-
läutern, ob es nicht – wie in einer Vorlage zum Liegenschaftsfonds vor Kurzem
mitgeteilt – weiter richtig wäre, die neuen etwas schärferen Regelungen für den
Aufsichtsrat des Liegenschaftsfonds auch für die Anstalten des öffentlichen
Rechts und sonstigen Beteiligungsunternehmen zur Anwendung zu bringen.“

Der Hauptausschuss wird gebeten, den Auftrag als erledigt anzusehen.

Hierzu wird berichtet:

Hinsichtlich der Anstalten des Berliner Betriebe-Gesetzes (BerlBG) wurde im Bericht
vom 22.02.2013 (rote Nr. 0088 D) auf die bestehenden und als ausreichend einge-
stuften Regelungen zu möglichen Interessenkonflikten von Aufsichtsratsmitgliedern
in § 20 BerlBG sowie in den für die einzelnen Unternehmen erlassenen Corporate

Governance Kodizes hingewiesen. Bei einer möglichen Interessenkollision von Aufsichtsratsmitgliedern im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften ist es angezeigt, dass das betroffene Organmitglied die Aufsichtsratssitzung bei der Behandlung des fraglichen Tagesordnungspunktes verlässt und auch keine Unterlagen dazu erhält. Im Fall des Bieterverfahrens für die BSR-Liegenschaft Holzmarktstraße wurde dies auch so praktiziert.

Im Bericht vom 28.11.2012 (rote Nr. 0088 B) wurde dagegen nur die rechtliche Situation in Bezug auf den Liegenschaftsfonds dargestellt. Dazu wurde ausgeführt, dass die bestehenden und im Einzelnen dargestellten Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten von Aufsichtsratsmitgliedern grundsätzlich geeignet sind, die Aufgaben eines Organmitglieds und möglichenfalls im Einzelfall bestehende private geschäftliche Interessen ohne Konflikt miteinander in Einklang zu bringen. Allerdings wurde hinsichtlich der bisher nicht ausgeschlossenen Möglichkeit einer Beteiligung von Aufsichtsratsmitgliedern an Bieterverfahren des Liegenschaftsfonds die Aussage getroffen, dass dazu eine klarstellende Regelung angestrebt wird. Auch im Aufsichtsrat hat man sich inzwischen dafür ausgesprochen, dass Aufsichtsratsmitglieder, die ein Grundstück im Rahmen eines Bieterverfahrens erwerben möchten, aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.

Die Darstellungen in den erwähnten Berichten stehen nicht im Widerspruch zueinander. Der Abschluss von Grundstücksgeschäften stellt für den Liegenschaftsfonds das Kerngeschäftsfeld dar. Der Ausschluss einer Beteiligung von Aufsichtsratsmitgliedern an Bieterverfahren der Gesellschaft ist daher von grundlegender Bedeutung und erscheint in diesem Fall als angemessen. Bei den Anstalten des öffentlichen Rechts dagegen sind Grundstücksveräußerungen nur ein Annex zum eigentlichen Unternehmensgegenstand und haben daher Ausnahmecharakter. Eine so weitgehende Regelung wie im Fall des Liegenschaftsfonds erscheint bei den Anstalten daher nicht erforderlich. Möglichen Interessenkollisionen kann dort durch das schon bisher angewandte Verfahren in adäquater Weise begegnet werden. Dies gilt auch für die sonstigen Beteiligungsunternehmen.

In Vertretung

Dr. Margaretha Sudhof
Senatsverwaltung für Finanzen